

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71a für das Baugebiet "Flugfeld Kurthause" (Änderungsplan Nr. 1)

- - - - -

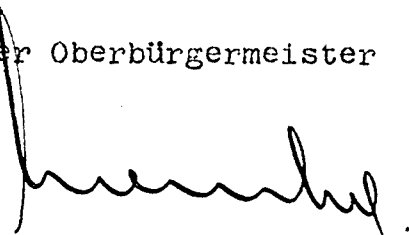
Mit dem vorliegenden Änderungsplan sollen im wesentlichen Abweichungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, die infolge des Straßen- bzw. Wegeausbaues entstanden sind, rechtlich sanktioniert und der Bebauungsplan der tatsächlichen örtlichen Situation angepasst werden. Hierbei handelt es sich jedoch nur um geringfügige Verschiebungen der öffentlichen bzw. privaten Verkehrsflächen, durch die der gesamtstädtebauliche Zusammenhang in keiner Weise berührt wird.

Im Bereich des Ladenzentrums Süd ist außerdem noch vorgesehen, die am Berliner Ring gelegenen Böschungen, die ursprünglich einmal den Eigentümern der Läden zugeschlagen werden sollten, wegen der damit verbundenen großen finanziellen Belastung in die öffentlichen Grünflächen einzubeziehen.

Durch diesen Änderungsplan werden die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan angegebenen Kosten nicht wesentlich verändert.

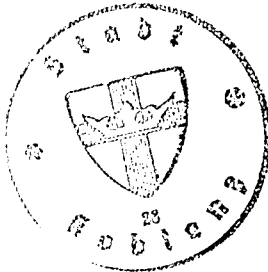
Koblenz, den 22.7.1970

Der Oberbürgermeister



Ausgefertigt:

Koblenz, 22.06.1993



STADTVERWALTUNG KOBLENZ



OBERBÜRGERMEISTER